

## **Satzung des „PRO BAHN Landesverbandes Hessen“**

beschlossen am 18.04.1998,  
geändert am 06.04.2000, am 06.03.2004, am 10.06.2017 und am 09.06.2018

### **§ 1 - Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „PRO BAHN Landesverband Hessen“
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 12195 eingetragen

### **§ 2 - Zweck**

- (1) Zweck des Verbandes sind:

a) Die Verbraucherberatung. Der Verband berät die Fahrgäste und Bahnkunden als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel über die sinnvolle Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, und informiert ihn über seine Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.

b) Die Förderung der Volksbildung. Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnlichen Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) sowie des schienengebundenen Güterverkehrs und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

(2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt er auch an, die Interessen der Allgemeinheit an Bestand und Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs zu vertreten. Durch die Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

(3) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer Ebene (Bundes-Dachverband) und regionaler Ebene im Sinne des oben genannten Verbandszweckes fördert.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

(5) Der Verband setzt sich für den Erhalt der historischen Bahnanlagen und Gebäude zur geschichtlichen Bewahrung und für einen weitestgehenden Fortbestand der Infrastruktur ein, damit der Schienenpersonenverkehr weiterentwickelt wird.

### § 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen.
- (2) Sonstige Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verband fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft von Personen, die keinen Wohnsitz in Hessen haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer anderen Fahrgastverband PRO BAHN-Untergliederung ist nur auf besonderen Wunsch möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in den am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden Fahrgastverband PRO BAHN-Untergliederungen.
- (5) Ein Wechsel auf Wunsch des Mitglieds in eine bzw. aus einer Fahrgastverband PRO BAHN Untergliederung außerhalb des Landesverbands Hessen ist nur zum Ende eines Beitragszeitraums möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn es das Mitglied ausdrücklich nicht wünscht.
- (6) Der Beitritt kann vom Landesverband im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.
- (7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, zum kostenlosen Bezug der verbandseigenen Zeitschrift, und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen, sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

#### § 4 Mitgliedschaft (Fortsetzung)

(10) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod bzw. Auflösung einer Personenvereinigung

b) Austritt zum Ende eines Beitragszeitraums durch schriftliche Erklärung (Datum, Poststempel), die bis spätestens einen Monat vor dem Jahresende beim Landesverband oder der Bundesgeschäftsstelle (Mitgliederverwaltung) eingegangen sein muss. Der Mitgliedsbeitrag wird für den gesamten Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

c) Ausschluss. Dieser kann erfolgen

- bei vereinschädigendem Verhalten
- Verstöße gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins, oder
- bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand
- durch Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen ihn kann das Schiedsgericht einberufen werden.

#### § 5 - Beiträge

(1) Die Höhe der Mindestbeiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung des Bundesverbandes vom Fahrgastverband PRO BAHN e.V. ist für den Landesverband verbindlich.

(2) Der Landesverband sorgt für die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an die Regionalverbände. Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und seinen Regionalverbänden, sowie die Anteile der einzelnen Regionalverbände am Beitragsvolumen fest. Die Mitgliederzahl der einzelnen Regionalverbände soll hierbei berücksichtigt werden.

#### § 6 - Organe

Organe des PRO BAHN Landesverbandes Hessen sind:

- die Landesmitgliederversammlung
- der Landesausschuss
- der Landesvorstand

#### § 7 - Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.

(2) Die Landesmitgliederversammlung wird mindestens einmal in jedem Kalenderjahr durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann zusätzliche Landesmitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder oder der Landesausschuss es fordern.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung. Auf Wunsch des einzelnen Mitglieds kann die Zusendung der Einladung für dieses auch in elektronischer Form erfolgen. Eine Einberufung an einem Ort außerhalb Hessens ist nur mit der Zustimmung des Landesausschusses möglich.

(4) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Landesmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

## § 7 - Landesmitgliederversammlung (Fortsetzung)

(5) Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Hauptaufgaben:

- Endgenehmigung des Rechenschaftsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag (§ 8)

## § 8 - Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstag

(1) Die Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstag kann durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung für die Zukunft auf die Mitgliederversammlungen der Regionalverbände (§ 11) übertragen werden. Voraussetzung ist, dass in allen Landesteilen Regionalverbände existieren.

(2) Für die Zahl der im Landesverband zu wählenden Delegierten ist die Satzung des Bundesverbandes im „Fahrgastverband PRO BAHN e.V.“ maßgeblich. Jede Regionalversammlung soll mindestens einen Delegierten wählen. Bei den weiteren im Landesverband zu wählenden Delegierten soll die Zahl der Mitglieder berücksichtigt werden. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesausschuss einmal im Jahr auf Grundlage der Mitgliederzahlen der Regionalverbände festgelegt.

## § 9 - Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, je einem Vertreter der Regionalverbände, den Fachreferenten, den Leitern der Fachausschüsse und den Leitern der Fachgruppen.

(2) Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Regionalverbände es fordern.

(3) Der Landesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Landesverbandes zu grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen, zu Aktivitäten sowie zur Mitteiltaufteilung vor und überwacht ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen.

## § 10 - Landesvorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) dem Ersten und dem Zweiten Stellvertreten Landesvorsitzenden,
- c) einem Kassenwart.

(2) Darüber hinaus können auf Antrag weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden,

- d) ein Schriftführer,
- e) Beisitzer, die entweder Repräsentant ihres Regionalverbands oder ihrer Region im Vorstand sind oder einem Fachressort in der Verbandsarbeit zugeordnet werden. Ein Fachressort legt die Landesmitgliederversammlung durch Beschluss fest.

## **§ 10 - Landesvorstand (Fortsetzung)**

(3) Der Verein kann alleine vom Landesvorsitzenden, dem Ersten und Zweiten Stellvertretenden Landesvorsitzenden oder dem Kassenwart vertreten werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam mit dem Landesvorsitzenden, dem Ersten oder Zweiten Stellvertretenden Landesvorsitzenden oder dem Kassenwart vertreten.

(4) Der Landesvorstand koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Landesmitgliederversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.

(5) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt scheidet, findet eine Nachwahl auf der darauf folgenden Landesmitgliederversammlung statt.

## **§ 11 - Regionalverbände**

(1) Der PRO BAHN Landesverband Hessen untergliedert sich in Regionalverbände. In jedem Gebiet kann nur ein Regionalverband existieren.

(2) Regionalverbände werden durch die Landesmitgliederversammlung bestätigt. Gegen die Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(3) Regionalverbände können sich als eingetragene Vereine konstituieren, deren Mitglieder unmittelbare Mitglieder des Landesverbands und des Bundesverbands PRO BAHN sind.

(4) Sofern Regionalverbände eine eigene Kassenführung ohne Kassenprüfung haben, unterliegen sie der Finanzverantwortung und der Kassenprüfung des Landesverbandes.

(5) Die Regionalverbände sollen Regionalmitgliederversammlungen durchführen und Vorstände bestimmen. Sie können weitere Organe einrichten. Für Regionalverbände, die keine eigene Satzung besitzen, gilt die vorliegende Landesverbandssatzung entsprechend.

(6) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Teilen ihrer Aufgaben können Regionalverbände sich zu Regionenvereinigungen zusammenschließen.

## **§ 12 - Schiedsgericht**

(1) Die Landesmitgliederversammlung kann für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes ein Schiedsgericht wählen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aber nicht Angehörige des Bundesvorstands, des Landesvorstands oder des Vorstands eines Regionalverbands sein dürfen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Das Schiedsgericht kann in allen Streitfragen im Landesverband von Mitgliedern, Beitrittswilligen und Organen einberufen werden. Es wird nicht von Amts wegen tätig.

(4) Das Schiedsgericht muss spätestens 30 Tage nach der Stellung eines entsprechenden Antrags zusammentreten und hat alle Beteiligten zu hören. Seine Entscheidungen sind endgültig.

(5) Das Schiedsgericht kann auch auf der Ebene der Regionalverbände tätig werden, wenn deren Satzungen dies vorsehen oder es von ihnen angerufen wird.

(6) Solange kein Schiedsgericht existiert, unterwirft sich der Landesverband Hessen dem Schiedsgericht des Bundesverbandes.

## § 13 - Kassenprüfer

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich das Finanzgebahren des Verbands zu überprüfen und der Landesversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Regionalverbände können sich, sofern sie nicht eingetragene Vereine sind, der Kassenprüfung des Landesverbandes unterwerfen.

## § 14 - Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen finden zum Landesvorstand, zum Schiedsgericht und zum Kassenprüfer auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt. Die reguläre Amtsdauer beträgt mindestens 22 höchstens 26 volle Monate. Ein gewählter Funktionsträger bleibt solange geschäftsführend im Amt, bis Nachwahlen für dieses Amt stattgefunden haben. Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- (2) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied in einem dem Bundesverband im Fahrgastverband PRO BAHN e.V. angehörenden Verband sind. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
- (3) Das aktive Wahlrecht von natürlichen Personen ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Das aktive Wahlrecht von juristischen Personen kann nur von einer vertretungsberechtigten Person ausgeübt werden. Juristische Personen haben, ungeachtet deren jeweils anwesenden Vertreter bei Abstimmungen „eine Stimme“.
- (5) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Abstimmungen müssen im 1. Durchgang ein absolutes und im 2. Durchgang ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht gegeben werden und eine Aussprache findet nicht statt.
- (7) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Satzungszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 15 - Facharbeit

- (1) Zur fachlichen Arbeit des Landesverbandes bei der Erfüllung seiner können durch den Landesausschuss oder die Landesmitgliederversammlung Organe der Facharbeit eingesetzt werden, welche sich in:
  - a) Fachreferenten
  - b) Fachausschüsse
  - c) Fachgruppengliedern.

## § 15 - Facharbeit (Fortsetzung)

(2) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung „Facharbeit“ regeln, welche vom Landesausschuss zu beschließen ist.

(3) Die Fachreferenten, Fachausschüsse und Fachgruppen legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesausschuss vor einer möglichen Veröffentlichung zur Genehmigung vor.

### (4) Fachreferenten

- a) Fachreferenten leisten fachliche Arbeit in begrenzten Bereichen, die nicht durch Fachausschüsse und Fachgruppen abgedeckt sind. Fachreferenten werden durch den Landesausschuss berufen und abberufen.
- b) Sie können den Landesverband für ihren Bereich in Absprache mit dem Landesvorstand nach außen vertreten.
- c) Der Landesvorstand kann vorläufige Fachreferenten einsetzen.

### (5) Fachausschüsse

- a) Fachausschüsse leisten zu festgesetzten Themenbereichen dauerhafte fachliche Arbeit. In ihnen können alle natürlichen Mitglieder des Landesverbandes Hessen oder anderer Landesverbände des Fahrgastverbandes PRO BAHN mitarbeiten. Fachausschüsse werden durch den Landesausschuss eingesetzt und aufgelöst.
- b) Jeder Fachausschuss hat eine Leitung. Diese koordiniert die Arbeit, wird in der konstituierenden Sitzung durch die Anwesenden gewählt und durch den Landesausschuss bestätigt. Die Wahl und die Bestätigung müssen zu Beginn jeder Amtszeit des Landesvorstandes erfolgen.
- c) Die Leitung kann in Absprache mit dem Landesvorstand den Verband für ihren Arbeitsbereich nach außen vertreten.
- d) Fachausschüsse haben ein Antragsrecht für den Landesausschuss und die Landesmitgliederversammlung.

### (6) Fachgruppen

- a) Fachgruppen erfüllen thematisch begrenzte Arbeitsaufträge. Fachgruppen werden vom Landesausschuss eingesetzt und aufgelöst. Fachgruppen haben einen Leiter, der vom Landesausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Landesvorstand kann vorläufige Fachgruppen einsetzen.

## § 16 - Protokolle und Geschäftsordnung

(1) Über die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes sind Verlaufsprotokolle zu erstellen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie sind dem Landesausschuss und dem Bundesvorstand bekanntzumachen. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.

(2) Schriftsprache bei allen Publikationen des Verbandes ist Deutsch, es gelten die Regeln des DUDEN.

## § 17 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des PRO BAHN Landesverbandes oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an den Bundesverband im Fahrgastverband PRO BAHN e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (4) Ist der Fahrgastverband PRO BAHN Bundesverband ebenfalls aufgelöst, so fällt das Vermögen des Landesverbandes Hessen dem Bundesland Hessen bzw. dessen Rechtsnachfolger zu, welches dieses für den Zweck der Verbraucherberatung zu verwenden hat.

## § 18 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung, die das Finanzamt zwecks Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt, gelten als genehmigt. Dies gilt auch für die Eintragung in das Vereinsregister. Die Umsetzung solcher Änderungen erfolgt für die seitens des Vereins erforderlichen Schritte durch den Vorstand.
- (2) Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe sind jeweils in beiden Geschlechtsformen gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Form erwähnt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Kassel, den 09.06.2018**

### Unterzeichner:

Thomas Schwemmer  
RV Großraum Frankfurt

Barbara Grassel  
RV Großraum Frankfurt

John Grimmette  
RV Starkenburg

Thomas Kraft  
RV Mittelhessen

Reinhard Ahrens  
RV Mittelhessen

Kurt-Michael Heß  
RV Starkenburg

Robert Schäfer  
RV Starkenburg

Dieter Kleinschmidt  
RV Nordhessen